

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 25.01.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Tagesordnung: ☒ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2007/0044 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: **Bebauungsplan S 27 - Seekatzstraße / Bessunger Friedhof - (Aufstellungs-beschluss)**

Vorlage vom: 15.01.2007

Beschlussvorschlag:

Für den Bereich zwischen Seekatzstraße, Wilhelm-Michel-Straße, Bessunger Friedhof und Liebfrauenkirche ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Anlagen:

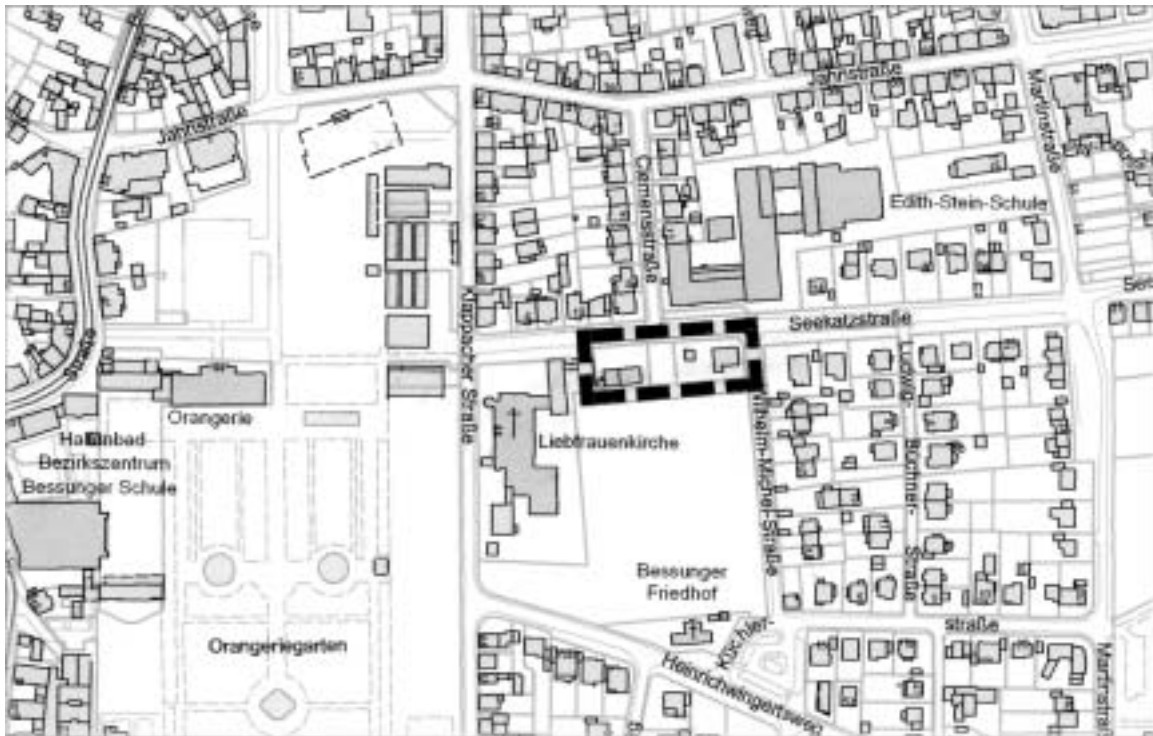
Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage VI vom 15.01.2007:

Die Grundstücke an der Nordseite des Bessunger Friedhofs entlang der Seekatzstraße zwischen Klappacher Straße und Wilhelm-Michel-Straße sind seit den 1930er Jahren geprägt durch Nutzungen und Bauten der Kirchengemeinde, ihrer Schule und eines dem Friedhof dienenden Steinmetzbetriebes. Dazwischen befindet sich in einer Grünfläche der nördliche Friedhofszugang mit der nord-süd-gerichteten Mittelachse des Friedhofs in Verlängerung der Clemensstraße.

Nach Aufgabe des Steinmetzbetriebes erscheint es nunmehr sinnvoll, die in den 1960er Jahren begonnene Wohnbebauung (Haus der Steinmetz-Familie) in Abstimmung mit den städtebaulichen Anforderungen des Friedhofs zu arrondieren. Die Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. 206 von 1957 geben in Verbindung mit § 34 BauGB hierfür keine ausreichende planungsrechtliche Grundlage, weshalb dieser in diesem Bereich aufzuheben ist.

Um einen sinnvollen Zuschnitt der Baugrundstücke für die heutige und die künftig erweiterte Nutzung, sowie ausreichenden Gestaltungsraum für den nördlichen Friedhofszugang und die Begrenzung der baulichen Höhenentwicklung vor der Grünkulisse des Friedhofs sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB erforderlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Darmstadt, den 15. Januar 2007
61.3 rf Nst. 2602
61.4 zim Nst. 2603